

Schlussbetrachtung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **45 (1969-1971)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlußbetrachtung

Unsere Einzeluntersuchungen haben alle deutlich erkennen lassen, daß Zwingli die Eidgenossenschaft als eine organisch gewachsene Ordnung verstanden hat, deren Fundamente er in der langen gemeinsamen Tradition und vor allem im einst von den Alten Eidgenossen gelebten rechten Glauben zu erkennen glaubte. Als Quellen von Zwinglis Verständnis der Eidgenossenschaft lassen sich denn auch das Evangelium und die eidgenössische Geschichte, diese allerdings präfiguriert in der Geschichte des Volkes Israel im Alten Testament, leicht aufzeigen; dazu tritt als dritte freilich noch der Humanismus.

Zwingli erkannte, daß man in der Eidgenossenschaft im Laufe der Zeit vom rechten Glauben abgewichen war und der Eigennutz ihre Institutionen verdorben hatte. Er erwartete ihren Untergang, es sei denn, es gelinge, den Weg zurück zum reinen Glauben zu finden. Diesen Glauben mußte nach Zwinglis Überzeugung ein Gemeinwesen jedem seiner Angehörigen durch die Gewährleistung einer freien und unverfälschten Verkündigung des Evangeliums ermöglichen. Nur ein Gemeinwesen, in dem der reine Glauben verkündet wird und dessen Recht sich nach der göttlichen Gerechtigkeit richtet, steht unter dem Schutz Gottes und gedeiht, und nur dessen Institutionen sind gesund. Nun aber ließ sich Zwingli bei seinen Gedanken über den guten Staat nicht allein von der Bibel leiten. Der Reformator Zwingli hat den Humanismus seiner Anfänge nicht verleugnet: Er hielt sich auch an die antiken Staatstheoretiker. Das glaubte er tun zu dürfen, weil er wußte, daß Gott in seiner umfassenden Güte auch die Heiden hat ewige Werte erkennen lassen. Wie hätte er sonst auf Griechen und Römer hören können, die weder am alten noch am neuen Bunde teilhatten? Daß die antike Staatslehre gemäßigten Lösungen den Vorzug gibt, mag Zwingli mit davor bewahrt haben, als Revolutionär aufzutreten. Von relativ geringer Bedeutung für Zwinglis Auffassung der Eidgenossenschaft ist die Schweizergeschichte im Sinne einer historisch-antiquarischen Kenntnis der Vergangenheit gewesen. Dennoch – oder vielleicht sogar eben deshalb – war er von einem starken und unablässigen Gefühl für die besondere Existenz und Einheit der Eidgenossenschaft durchdrungen. Wie die biblische Geschichte, so wurde für Zwingli auch die Schweizergeschichte zum Erziehungsmittel, insofern an ihr gezeigt werden kann, was Gehorsam oder Ungehorsam vor Gott zur Folge hat.

Von dieser dreifachen Grundlage des Evangeliums, des Humanismus und der Tradition aus setzte sich Zwingli mit der politischen Realität der Eidgenossenschaft auseinander und schuf damit ein klares Bild von einem reformierten humanistischen Gemeinwesen. Er steht damit am Beginn einer spezifisch zürcherischen Denktradition, zu dessen Exponenten – neben Zwingli – Heinrich Bullinger und Josias Simler zu zählen sind¹.

Die immer wieder gestellte Frage, ob Zwinglis Bild von der Eidgenossenschaft der Realität entsprochen habe – die Frage nach dem Realismus seiner Politik lassen wir außer acht –, wird bejahen oder als möglich verstehen können, wer Zwinglis Verständnis des Evangeliums als richtig anerkennt oder in der Lage ist, es mindestens als eine Möglichkeit gelten zu lassen. Kein Zweifel hingegen sollte nach dieser Untersuchung mehr darüber bestehen, daß Zwingli stets als überzeugter Eidgenosse zu handeln glaubte und das Beste für die Eidgenossenschaft zum Ziele hatte.

¹ Über Heinrich Bullingers Rechts- und Staatsdenken fehlt bisher eine Untersuchung. Über Josias Simler siehe inskünftig die gründliche Untersuchung von Hans Schäppi: Josias Simlers Rechts- und Staatsgedanke.